

Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 34/2019

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 11. Dezember 2019

Revision des risikobasierten Aufsichtskonzeptes – Neues Erhebungsformular

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang an die periodischen Prüfberichte durch Ihre Prüfstelle nimmt die SRO/SLV jeweils eine Risikokategorisierung der angeschlossenen Finanzintermediäre ("FI") vor. Wichtige Grundlage dafür ist das **Erhebungsformular**, welches die Prüfstellen für den jeweiligen FI ausfüllen und ihrem Prüfbericht beilegen. Im Wesentlichen geht es darum, Vorliegen und Ausmass der definierten (inhärenten und kohärenten) **Risikokriterien** zu erfassen. Das Erhebungsformular wurde letztmals mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 überarbeitet.

Im Nachgang zur Länderprüfung war es ein Anliegen der FINMA, die Risikokriterien über die Selbstregulierungsorganisationen der verschiedenen Branchen hinweg in einem sinnvollen Masse zu vereinheitlichen. Besonders hohe (inhärente) Risiken sollten als «K.O.-Kriterien» definiert werden, welche gestützt auf das funktionierende GwG-Abwehrdispositiv allenfalls mittels Bonuspunkten kompensiert werden können. Weiter sollten neue Risikokriterien aufgenommen oder bestehende Risikokriterien anders gewichtet werden.

Die SRO/SLV hat das risikobasierte Aufsichtskonzept sowie das Erhebungsformular entsprechend überarbeitet. Die SRO/SLV wird ab dem 1. Januar 2020 das neue Aufsichtskonzept anwenden. Die FI-Prüfstellen haben daher das neue Erhebungsformular bereits zusammen mit den per Ende Juni 2020 fälligen Prüfberichten anzuwenden und einzureichen.

Wichtige Neuerung ist zudem, dass FI mit gewährtem mehrjährigem Revisionszyklus ("**MJRZ**") in den prüfungsfreien Jahren das Erhebungsformular in Selbstdeklaration einreichen müssen. FI mit gewährtem MJRZ haben daher das Erhebungsformular in der Version «Selbstdeklaration» ebenfalls erstmals auf Ende Juni 2020 einzureichen, soweit ihre Prüfstellen auf dieses Datum keinen Bericht einreichen werden.

Nachfolgend erläutern wir die neu in das Erhebungsformular aufgenommenen Risikokriterien und weisen wir Sie auf die weiteren Neuerungen hin.

1 Formelle Änderungen

1.1 Wechsel zu Punktesystem

Schon das bisherige Konzept 2016 basiert im Wesentlichen auf einem Punktesystem. Die vorliegende Revision soll dieses System verfeinern und insgesamt transparenter und nachvollziehbarer gestalten.

Inhärente Risikokriterien werden neu je nach erreichten Schwellenwerten je einzeln mit 0, 2 oder 4 **Strafpunkten** bewertet (entspricht dem ehem. «Risikoscore» 1, 2 oder 3). Soweit bei einem einzelnen Kriterium sowohl die Voraussetzungen für 2 als auch für 4 Strafpunkte vorliegen, erfolgt keine Kumulation, sondern es werden also in jedem Fall maximal 4 Strafpunkte berücksichtigt.

Erfüllte kohärente Risikokriterien werden je nach Anzahl der erfüllten Risikokriterien ("RK") A, B und C gesamthaft mit 1, 2 oder 3 Strafpunkten bewertet (bisher: «score» 1, 5 oder 8). Im Sinne einer leichten Verschärfung werden neu 2 Strafpunkte (ehem. «mittleres Risiko») bereits dann vergeben, wenn mehr als 1 RK A erfüllt ist (bisher: mittleres Risiko mit «score» 5 erst ab mehr als 2 Kriterien der Risikostufe 1). Im gleichen Sinn werden neu 3 Strafpunkte (ehem. «hohes Risiko») bereits dann vergeben, wenn mehr als 1 RK B erfüllt ist (bisher: hohes Risiko mit «score» 8 erst ab mehr als 2 Kriterien der Risikostufe 2).

Risikomindernde Massnahmen des angeschlossenen FI werden mit **Bonuspunkten** belohnt. Eine Kompensation ist jedoch nur bzgl. bestimmter (inhärenter und kohärenter) Risiken möglich und auch nur dann, wenn die erwähnten risikospezifischen Abwehrmassnahmen ergriffen sind (vgl. Ziff. 3.5 des Erhebungsformulars).

Die massgebliche Risikokategorisierung bestimmt sich anhand der **Nettopunkte** (Strafpunkte für inhärente und kohärente Risiken abzgl. Bonuspunkte):

- Tiefes Risiko: 0–3 Punkte
- Mittleres Risiko: 4–6 Punkte
- Hohes Risiko: > 6 Punkte

Die Risikokategorisierung bestimmt, wie intensiv die SRO/SLV den betroffenen FI beaufsichtigt. Nach wie vor kann der MJRZ nur bei tiefem Risiko gewährt werden.

1.2 Neu jährliche Risikokategorisierung

Neu evaluiert die SRO/SLV die Risiken der angeschlossenen FI jährlich, also unabhängig davon, ob einem FI der MJRZ gewährt worden ist oder nicht. Deshalb ist betreffend die prüfungsfreien Jahre das Erhebungsformular in der Version Selbstdeklaration vom FI selbst auszufüllen und bis am 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres bei der Leitung der Fachstelle einzureichen. Das Erhebungsformular in

der Version Selbstdeklaration kann – gleich wie auch das Erhebungsformular für die FI-Prüfstellen – auf der Website der SRO/SLV bezogen werden.

2 Inhaltliche Änderungen

2.1 Inhärente Risikokriterien

2.1.1 Domizil der Kunden

Es sind keine Veränderungen vorgesehen. Die als mittleres (2 Strafpunkte) resp. als hohes (4 Strafpunkte) Risiko beurteilten Länderregionen und die Schwellenwerte ($\geq 8\%$ resp. $\geq 5\%$ der Kunden) bleiben sich gleich. Die angegebenen Schwellenwerte bestimmen sich nach dem Anteil der Kunden aus den entsprechenden Regionen im Gesamtportfolio (Gesamtzahl der Vertragsbeziehungen) des FI.

2.1.2 Geographische Präsenz des FI

Es sind keine Veränderungen vorgesehen. Die als mittleres (2 Strafpunkte) resp. als hohes (4 Strafpunkte) Risiko beurteilten Länderregionen und die Schwellenwerte ($\geq 8\%$ resp. $\geq 5\%$ der geographischen Präsenz) bleiben sich gleich. Wiederum bestimmen sich die angegebenen Schwellenwerte nach dem Anteil der Kunden aus den entsprechenden Regionen im Gesamtportfolio (Gesamtzahl der Vertragsbeziehungen) des FI.

2.1.3 Produkte und Dienstleistungen

Das Konsumgüterleasing, die objekt- oder dienstleistungsgebundenen Konsumkredite, die Lagerwagenfinanzierung, das Investitionsgüterleasing, das Leasing gesamter Flotten sowie das Immobilienleasing im B2B-Bereich stellen ein niedriges Risiko dar und werden wie bisher mit 0 Strafpunkten bewertet.

Ein moderates, mit 2 Strafpunkten bewertetes Risiko ist nach Ansicht der SRO-Kommission wie bisher das Leasing von Immobilien durch Private. Das Kriterium ist erst erfüllt, wenn solche Geschäftsbeziehungen 20% oder mehr zum Volumen des Gesamtportfolios beitragen. Als hohes Risiko und entsprechend mit 4 Strafpunkten bewertet wird, wenn die Finanzierung von Flugzeugen 20% oder mehr zum Volumen des Gesamtportfolios beiträgt.

Unter bestimmten Bedingungen wird neu auch die Objektfinanzierung als Risikokriterium betrachtet: Zum einen muss die Finanzierungssumme für ein einziges Objekt mindestens CHF 1 Mio. (2 Strafpunkte) resp. CHF 10 Mio. (4 Strafpunkte) betragen. Zum anderen ist zusätzlich erforderlich, dass der Vertragspartner (Kredit- oder Leasingnehmer) seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Offshore-Zentrum hat, mit dem die Schweiz kein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch abgeschlossen hat. Die SRO hat für ihren eigenen Gebrauch eine solche Liste erstellt, welche sie den Finanzintermediären und FI-Prüfstellen auf Wunsch zur Verfügung stellt. Ziel dieser neuen Regelung ist, dem erhöhten Risiko bei der Finanzierung von Luxusgütern zu begegnen.

Die SRO-Kommission definiert neu auch die Gewährung von nicht objekt- oder dienstleistungsgebundenen Konsumkrediten («Kleinkrediten») als Risiko. Kleinkredite wurden in der Vergangenheit in einigen Fällen zur Finanzierung von Terrorismus missbraucht. Die SRO/SLV erteilt deshalb vier Strafpunkte an Finanzintermediäre, bei denen die nicht objekt- oder dienstleistungsgebundenen Konsumkredite mindestens 10% zum Volumen des Gesamtportfolios beitragen. Allerdings besteht auch hier die Möglichkeit, diese Strafpunkte zu „kompensieren“, wenn der FI risikomitigierende Massnahmen ergriffen hat.

2.1.4 Stabilität der Kundenbeziehungen

Eine vorzeitige Ablösung von Kredit- resp. Leasingverträgen kann ein Indiz für Geldwäscherei darstellen. Bei Leasingverträgen wird ein Risiko insbesondere dann angenommen, wenn die Ablösung kurz nach Vertragsabschluss erfolgt und unter Auskauf des Leasingobjekts durch den früheren Leasingnehmer. Damit ist auch gesagt, dass es diverse nachvollziehbare Gründe für vorzeitige Auflösungen gibt, wie z.B. vorzeitige Auflösungen infolge eines Totalschadens oder eines Diebstahls des Leasingfahrzeuges. Auch vorzeitige Vertragsauflösungen, die erfolgen weil der Kunde ein grosser Autoliebhaber ist und sich immer wieder ein neues Fahrzeug mittels Anschlussfinanzierung leistet, sind nicht per se suspekt.

Deshalb erachtet die SRO-Kommission vorzeitige Vertragsauflösungen nur unter einschränkenden Bedingungen als erhöhtes Risiko. Abgestellt wird auf das Volumen der Geschäftsbeziehungen, welche Kunden innerhalb des prüfungsrelevanten Geschäftsjahres nach einer Laufzeit von maximal 12 Monaten aufgelöst haben, indem sie das Leasingobjekt auf eigenen Wunsch auskauften oder den Kredit vorzeitig zurückbezahlten. Diese Zahl ist in Vergleich zu setzen zu den im prüfungsrelevanten Geschäftsjahr insgesamt bestehenden Volumen an Geschäftsbeziehungen. Vorzeitige Vertragsauflösungen in definiertem Sinne werden im 10% überschreitenden Bereich mit 2 Strafpunkten und im 25% überschreitenden Bereich mit 4 Strafpunkten bewertet.

2.1.5 Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP

Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP stellen für sich selbst ein erhöhtes Geldwäschereirisiko dar und sind deshalb speziell zu genehmigen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Sie sind neu als K.O.-Kriterium definiert: Sobald auch nur eine einzige solche Geschäftsbeziehung vorhanden ist, resultieren 4 Strafpunkte. Diese 4 Strafpunkte können vollumfänglich kompensiert werden, wenn der Finanzintermediär geeignete Massnahmen ergriffen hat, um das Risiko entsprechend einzudämmen.

2.1.6 Crossborder-Leasing

Unter Crossborder-Leasing ist jede Geschäftsbeziehung zu verstehen, bei welcher der Vertragspartner seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Schweiz hat und der FI die Finanzierung aus der Schweiz heraus vornimmt. Einen zu hohen Anteil an Crossborder-Leasing in den Geschäftsbeziehungen eines FI erachtet die SRO-Kommission als risikoe erhöhender Faktor.

Vertragsbeziehungen mit Vertragspartner und/oder wirtschaftlich Berechtigtem im Ausland werden daher neu mit 2 resp. 4 Strafpunkten bewertet, sofern sie mehr als 5 % resp. mehr als 20 % zum Volumen des Gesamtportfolios beitragen. Die SRO-Kommission ist sich bewusst, dass allfällige Überschneidungen mit dem Risikokriterium, dass der Vertragspartner Sitz oder Wohnsitz in einem Offshore-Zentrum hat (vgl. oben 2.1.3), entstehen können und berücksichtigt diese im Einzelfall.

2.2 Kohärente Risikokriterien

Die seit 2016 gesammelten Erfahrungen mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die angeschlossenen FI haben es der SRO-Kommission erlaubt, bezüglich der Formulierung und Gewichtung der kohärenten Risikokriterien einzelne Präzisierungen und Ergänzungen vorzunehmen.

2.2.1 Risikostufe 1 = neu Risikokriterium („RK“) A

Das Kriterium «Erhöhtes Risiko gemäss Einschätzung der FI-Prüfstelle hinsichtlich geographischer Präsenz des FI, der Geschäftsfelder, der Art der Geschäftstätigkeit und der GwG-Organisation» wird gestrichen. Nach Ansicht der SRO-Kommission besteht eine teilweise Überschneidung mit den inhärenten Kriterien «Domizil der Kunden» und «Geografische Präsenz des angeschlossenen Mitgliedes». Bezüglich des Risikos der (mangelhaften) GwG-Organisation vgl. nachfolgend Ziff. 2.2.2.

Das Risikokriterium, dass der FI von der Möglichkeit Gebrauch macht, bei Nichtüberschreitung bestimmter Schwellenwerte gemäss Rz. 55 SRR auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu verzichten, kann nach wie vor durch geeignete Massnahmen kompensiert werden (vgl. Erhebungsformular Ziff. 3.5 – «Berechnung der Bonuspunkte»).

2.2.2 Risikostufe 2 = neu RK B

Das Kriterium «Verspätete Umsetzung von neuen GwG-Sorgfaltspflichten» ist neu der Risikostufe 2/RK B) zugeordnet (ehem. Risikostufe 1).

Neu eingeführt ist das Kriterium «Der Finanzintermediär verstösst in Einzelfällen (aber nicht in systematischer Weise) gegen die GwG-Sorgfaltspflichten (Identifikation Vertragspartner, Feststellung wB bzw. Kontrollinhaber, Abklärungspflichten bzgl. Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken, etc.)», welche das Kriterium der mangelhaften GwG-Organisation (ehem. Risikostufe 1) aufnimmt und präzisiert.

Zu beachten ist, dass das Kriterium bezüglich der ausgefallten Sanktion durch die Fachstelle das Kriterium mitumfasst, dass gegen den FI innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre ein Sanktionsverfahren eröffnet worden ist, sofern es sich um den gleichen Sachverhalt handelt. In diesem Fall zählt nur ein Kriterium als erfüllt. Sofern das Sanktionsverfahren zwar eingeleitet worden ist, im Anschluss aber eingestellt werden konnte, ist das Kriterium der Sanktionsverfahrenseinleitung unbeachtlich.

2.2.3 Risikostufe 3 = neu RK C

Neu eingeführt ist das Kriterium «Der Finanzintermediär verfügt systematisch über keine taugliche Überwachung der laufenden Kundenbeziehungen, welche Erkenntnisse über GwG-relevante Vorgänge erlaubt.», welches zum bereits bestehenden Kriterium «Der Finanzintermediär verfügt systematisch über kein taugliches System zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, insbesondere auch von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen.» hinzutritt und dieses ergänzt.

Ebenfalls neu auf dieser Stufe ist das Kriterium «Der Finanzintermediär nimmt systematisch ungenügende Abklärungen bei einem Verdacht auf meldepflichtige Sachverhalte vor.» eingeführt worden.

Das Kriterium bezüglich der ausgefallenen Sanktion durch die SRO-Kommission umfasst das Kriterium gemäss Risikostufe B, wonach gegen den FI innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre ein Sanktionsverfahren eröffnet worden ist, sofern es sich um den gleichen Sachverhalt handelt. Dieser Fall wird nur unter Risikostufe C berücksichtigt. Ebenfalls werden Kriterien zur materiellen Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten nicht zusätzlich berücksichtigt, wenn deren Vorhandensein zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens oder zum Aussprechen einer Sanktion geführt hat (so wird z.B. das Kriterium der systematischen Verletzung der Abklärungspflicht im Zusammenhang mit möglichen meldepflichtigen Sachverhalten nicht zusätzlich berücksichtigt, wenn dieser Sachverhalt zur Einleitung eines Sanktionsverfahrens bzw. zum Aussprechen einer Sanktion durch die SRO-Kommission geführt hat).

2.3 Bonuspunkte in der Anwendung

Risikomindernde Massnahmen eines angeschlossenen FI werden mit Bonuspunkten belohnt. Deren Vergabe ist – bis auf die sogleich erwähnte Ausnahme – nur möglich, wenn bestimmte korrelierende inhärente Risiken (z.B. geographische Präsenz des FI, Vorhandensein von Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP) oder kohärente Risiken aus RK A, B oder C effektiv vorhanden sind. Die auf dem Erhebungsformular genannten Voraussetzungen müssen jeweils vollständig erfüllt sein, damit die Bonuspunkte gesprochen werden können. Bei blosser Teilerfüllung dürfen Bonuspunkte nicht anteilmässig vergeben werden.

Zu beachten ist, dass der zweite Anwendungsfall, der im Erhebungsformular vorgesehen ist, nämlich dass «das GwG-Dispositiv des angeschlossenen FI [...] taugliche Massnahmen zur Eindämmung von festgestellten Risiken aus dessen bewirtschafteten Geschäftsfeldern oder der Art der Geschäftstätigkeit enthält», keinen direkten Bezug zu einem der im Erhebungsformular explizit aufgeführten inhärenten oder kohärenten Risikokriterien aufweist. Insofern kann dieser eine Bonuspunkt «zusätzlich» gewonnen werden, sofern die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.4 Schlussbemerkung

Das Geldwäschereirisiko im Kredit- und Leasinggeschäft wird von der Financial Action Task Force (FATF) im Länderbericht Schweiz 2016 als gering eingestuft (Ziffer 43). Die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) bezeich-

net in ihrem Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz vom Juni 2015 das Geldwäschereirisiko in diesem Sektor als schwach (S. 5).

Die Revision 2020 erfolgt auch vor diesem Hintergrund. Wir sind uns bewusst, dass die hiermit vorgestellte Anpassung des risikobasierten Aufsichtskonzepts insbesondere in der Anfangsphase der Umsetzung bei den angeschlossenen FI sowie den Prüfstellen mit einem gewissen Aufwand verbunden sein wird. Dies ist der eingangs erwähnten branchenübergreifenden Vereinheitlichung geschuldet. Wir hoffen jedoch, dass durch das nun konsequent durchgesetzte Punktesystem die Risikobewertung insgesamt transparenter und nachvollziehbarer wird. Auch sollen die Bonuspunkte die Anstrengungen der angeschlossenen FI hervorheben, welche die dem Leasingsektor inhärenten Rest-Risiken mittels geeigneter Massnahmen wirksam eindämmen.

Das aktualisierte Erhebungsformular kann ab sofort unter folgendem Link bezogen werden:

- Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien (Version FI-Prüfstelle):
https://www.leasingverband.ch/cms/upload/fullsearch_documents/Administrator/Erhebungsformular_zur_Evaluation_der_Risikokriterien_Version_fuer_FI-Pruefstellen.pdf
- Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien (Version zur Selbstdeklaration):
https://www.leasingverband.ch/cms/upload/fullsearch_documents/Administrator/Erhebungsformular_zur_Evaluation_der_Risikokriterien_Selbstdeklaration_des_FI.pdf

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit dem neuen risikobasierten Aufsichtskonzept und der Anwendung des neuen Erhebungsformulars haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. MLaw Lea Ruckstuhl, Rechtsanwältin
Leiterin der Fachstelle